OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603211/8/SCH/KA

Datum: Linz, 22. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des M F W, vertreten durch RA Mag. R H, MBA, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 12.7.2019, VStV/919301051759/2019, wegen einer Übertretung der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 21.11.2019,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 240 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat mit Straferkenntnis vom 12.7.2019, VStV/919301051759/2019, über Herrn M F W eine Geldstrafe in der Höhe von 1.200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen unter Anwendung der Strafbestimmung des § 99 Abs. 1 StVO 1960 verhängt, weil er am 15.6.2019 um 4.30 Uhr in L, einen E-Scooter in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Der Test am gleichen Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,63 mg/l ergeben.

Er habe hiedurch die Rechtsvorschrift des § 99 Abs. 1a iVm § 5 Abs. 1 iVm § 88b StVO 1960 verletzt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 21.11.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter des Bf und ein Zeuge teilgenommen haben.

Vom Vertreter des Bf ist das Rechtsmittel im Rahmen der Verhandlung auf die Strafbemessung eingeschränkt worden.

4. Der Bf vermeint, dass in seinem Fall die außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG zu erfolgen hätte. Gemäß dieser Bestimmung kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Letzteres ist vorliegend nicht der Fall, entscheidend ist also, ob gegenständlich die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe tatsächlich beträchtlich überwiegen. Der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 88b Abs. 2 StVO 1960 elektrisch betriebene Klein- und Miniroller (E-Scooter) im Hinblick auf die geltenden Verhaltensvorschriften den Radfahrern gleichgestellt.

Daraus ergibt sich, dass – unter anderem – auch die Bestimmung des § 5 StVO 1960 Anwendung zu finden hat. Vorliegend wurde beim Bf eine Atemluftalkoholkonzentration von 0,63 mg/l gemessen, welcher Umstand einen Anwendungsfall des § 99 Abs. 1a StVO 1960 darstellt, also mit einer Mindestgeldstrafe von 1.200 Euro und einer Mindestersatzfreiheitsstrafe von 10

Tagen verbunden ist. Mit dieser Strafbemessung ist die belangte Behörde auch vorgegangen.

Beim Bf liegen unbestrittenerweise keine Erschwerungsgründe vor, der Milderungsgrund seiner verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit ist ebenfalls Faktum. In Bezug auf diesen Milderungsgrund hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur (vgl. etwa das Erkenntnis vom 6.11.2002, 2002/02/0125) erkannt, dass bei Alkoholdelikten dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden kann, dass deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - § 20 VStG anzuwenden wäre, weil keine Rede davon sein könne, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden.

Daran ändert auch der Umstand nichts, wenn der Beschuldigte nur ein Fahrrad und kein Kraftfahrzeug gelenkt hat (VwGH 22.4.1992, 91/03/0306).

Diese Bestimmung stellt alleine auf Erschwerungs- und Milderungsgründe im Sinne des § 33 bzw. § 34 StGB ab.

Nicht relevant kann daher in diesem Zusammenhang sein, zu welcher Tageszeit sich der Vorfall ereignet hat, ob sich der Beschuldigte einsichtig gezeigt hat oder Fakten unbestritten belassen hat, die ohnehin mit Erfolg nicht zu bestreiten gewesen wären, wie etwa das Ergebnis einer Atemluftalkoholmessung mittels eines geeichten Alkomaten. Auf die persönlichen, insbesondere die finanziellen Verhältnisse eines Beschuldigten kommt bei der Frage der Anwendung des § 20 VStG auch nicht an, sind diese doch nicht dort, sondern in § 19 Abs. 2 VStG als Strafzumessungskriterien angeführt. Bei der Verhängung gesetzlicher Mindeststrafen können diese daher nicht berücksichtigt werden, welcher Umstand einer Gewährung von Ratenzahlung durch die Behörde naturgemäß nicht entgegensteht.

Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass dem Begehren des Bf auf Anwendung des § 20 VStG nicht entsprochen werden konnte. Ob und inwieweit in anderen Verfahren allenfalls anders entschieden wurde, ist für den vorliegenden Fall nicht von Relevanz.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön